

# Schaden- ersatz für Tiere

Mehr als nur ein Wertausgleich

“ Wird ein geliebtes Tier bei einem Unfall verletzt oder gar getötet, kann Geld den Schmerz natürlich nicht wieder gutmachen. Obwohl Tiere aus juristischer Sicht keine Sachen sind, kann für sie Schadenersatz beantragt werden. Zum herkömmlichen Wertersatz kommt bei Lebewesen der sogenannte Affektionswert hinzu, der die emotionale Beziehung zwischen Halterin und Tier ausdrückt.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz juristisch nicht mehr als Sachen. Mit der Loslösung vom Objektstatus hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass Tiere empfindungs- und leidensfähige Lebewesen sind. Der Grundsatz hat sich in mehreren Rechtsgebieten niedergeschlagen und zu Anpassungen geführt. So wurden Bestimmungen etwa im Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Strafgesetzbuch oder Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz einge-

fügt respektive geändert. Spezielle Vorschriften für Tiere bestehen somit beispielsweise beim Fund-, Scheidungs- und Erbrecht oder in Zusammenhang mit der Berechnung von Schadenersatzansprüchen. Tiere werden damit aber nicht auf die gleiche Ebene wie Menschen gestellt; sie sind weiterhin nicht Träger rechtlich durchsetzbarer Rechte und Pflichten. Vielmehr bleiben sie Vermögenswerte, an denen Eigentum und Besitz bestehen kann. Aus diesem Grund

spricht das Strafgesetzbuch bei einem verletzten oder getöteten Tier nach wie vor von einer Sachbeschädigung. Der Grundsatz, dass Tiere keine Sachen sind, gilt für alle lebenden Tiere, womit dieser weit über das Tierschutzgesetz hinausgeht, das von wenigen Ausnahmen abgesehen nur Wirbeltiere schützt.

### Sachbeschädigung

Unter einer Sachbeschädigung versteht man das nach den Regeln des Strafgesetzbuchs untersagte Beschädigen, Zerstören oder Unbrauchbarmachen einer fremden, im Eigentum einer anderen Person stehenden Sache. Tiere werden nicht nur durch das Tierschutzrecht als um ihrer selbst willen existierende Lebewesen geschützt, sondern auch als Eigentum ihrer Halterinnen und Halter. Damit ist der Tatbestand der Sachbeschädigung ausdrücklich auch auf das Verletzen oder Töten eines fremden Tieres anwendbar, sofern der Täter nicht mit dem Tiereigentümer identisch ist. Sachbeschädigungen werden nur auf Strafantrag hin untersucht – dies im Gegensatz zu Tierschutzdelikten, die als sogenannte Officialdelikte von Amtes wegen verfolgt werden müssen.

### Schadenersatz

Bei einer Verletzung oder Tötung eines Heimtieres kann Schadenersatz verlangt werden. Darunter versteht man die vom Haftpflichtigen an den Geschädigten zu leistende wertmässige Wiedergutmachung eines erlittenen Schadens. Eine solche ist geschuldet, wenn sämtliche Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei dies jeweils aufgrund der Umstände im Einzelfall zu beurteilen ist. Als Schaden wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen Stand des Vermögens der Geschädigten und dem hypothe-



Die emotionale Bindung zu einem Heimtier wird mit dem Affektionswertersatz berücksichtigt.

tischen Stand, den dieses ohne das schädigende Ereignis hätte, bezeichnet. Der Schaden wird meistens durch eine Geldzahlung kompensiert.

Massgeblich für die Berechnung des Schadenersatzes ist derjenige Wert, den man einsetzen müsste, um ein gleichwertiges Tier zu erhalten (sogenannter Wiederanschaffungswert). Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang aber dem Umstand Rechnung getragen, dass Tiere nicht ohne weiteres einfach ersetzt werden können.

### Affektionswertersatz

Für viele Tierhaltende ist ein Heimtier ein wichtiger Bezugspunkt und eigentlicher Gefährte, dessen Tod ein grosser emotionaler Verlust bedeutet. Dieser gefühlsmässigen Beziehung zwischen Mensch und Tier hat der Gesetzgeber mit der Lösung des Tieres vom Sachstatus Rechnung getragen. Basierend darauf wird Tieren im Schweizer Recht ein Gefühlswert, der sogenannte Affektionswert, zuerkannt. Bezeichnet wird damit der Wert, den eine Halterin oder ihre Angehörigen einem Tier nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Motiven beimessen, und der den materiellen Wert des Tieres übersteigen kann. Dieser Affektionswert wird in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzberechnung berücksichtigt und muss vom Schadenverursacher zusätzlich zum materiellen Schaden und zu einer allfälligen Genugtuung bezahlt werden.

Obschon sich der Verlust eines geliebten Tieres natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, hat ein Tierhalter so die Möglichkeit, zumindest einen Teil seines immateriellen Schadens zu kompensieren. Die Höhe des Affektionswerts ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird vom Gericht nach freiem Ermessen und angesichts der konkreten Umstände bestimmt. Der materielle Wert eines Tieres hat auf die Berechnung übrigens keinen Einfluss, weil natürlich auch Mischlingshunde oder Tierheimkatzen für die Halterin eine grosse emotionale Bedeutung haben können. Bei einer sehr intensiven Mensch-Tier-Beziehung – etwa zwischen alleinstehenden älteren Personen und ihren Heimtieren oder bei Familienhunden, die auch von den Kindern geliebt werden, – sollten Affektionsansprüche von hohen vierstelligen Beträgen durchaus denkbar sein.

### Nur Heimtiere

Der Affektionswertersatz ist jedoch lediglich auf im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehaltene Tiere anwendbar, in der Regel also nur auf Heimtiere. Nicht geschützt ist hingegen das affektive Interesse an Tieren, bei deren Haltung wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, wie dies etwa bei landwirtschaftlichen Nutztieren oder oftmals auch bei Zucht- und Sporttieren der Fall ist.

### Genugtuung

Vom Schadenersatz und dem Affektionswert zu unterscheiden ist die Genugtuung (das sogenannte Schmerzensgeld) für eine erlittene seelische Unbill. Darunter versteht man eine finanzielle Wiedergutmachung bei einem physischen oder psychischen Leiden, das der Geschädigte als Folge eines schädigenden Ereignisses erlitten hat. Voraussetzung hierfür ist ein erheblicher Verlust der Lebensqualität, der beispielsweise durch eine schwerwiegende Verletzung eintreten kann, die im Heilungsprozess aufwändig ist oder bleibende Schäden hinterlässt. Im Zusammenhang mit Tieren kann eine Genugtuung etwa geschuldet sein, wenn die Tierhalterin infolge eines Schocks eine Depression erleidet. Der Umfang einer allfälligen Genugtuung nach dem Obligationenrecht ist gesetzlich nicht geregelt. Ob und in welcher Höhe ein Schmerzensgeld ausgesprochen wird, entscheidet die Richterin unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls nach freiem Ermessen und im Rahmen der geltenden Gerichtspraxis. Die Genugtuung wird dem Geschädigten zusätzlich zum Schadenersatz als einmalige Zahlung zugesprochen.

### STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)



Notwendige Heilungskosten für ein verunfalltes Heimtier können angemessen in Rechnung gestellt werden.

### Ersatz der Heilungskosten

Schliesslich besteht zudem ein Anspruch auf die Erstattung allfälliger Tierarztkosten, die infolge einer Behandlung angefallen sind. Übernommen werden jedoch nur die Kosten der tatsächlich notwendigen Pflege, wobei massgebend ist, welche Auslagen eine vernünftige und umsichtige Tierhalterin in einer vergleichbaren Situation für die medizinische Versorgung ihres verunfallten Tieres in Kauf nehmen würde. Behandlungskosten, die nicht in Zusammenhang mit der Verletzungsursache stehen, können dabei natürlich nicht abgewälzt werden. Dennoch ist es möglich, dass die Summe den eigentlichen Wert des Tieres übersteigt. Eine Schadenslimite besteht grundsätzlich nicht, der Richter ist jedoch verpflichtet, bei der Berechnung den Grundsatz der Angemessenheit zu berücksichtigen. Die Erstattung der Heilungskosten kann – wie der Affektionswertersatz – nur für Heimtiere, die im häuslichen Bereich ohne kommerzielle Absichten gehalten werden, beantragt werden.

### Unfälle sind meldepflichtig

Anzumerken bleibt, dass jeder Verkehrsunfall mit einem Tier unverzüglich gemeldet werden muss – wenn möglich dem Eigentümer des in den Unfall verwickelten Heimtieres, wobei die Unfallverursacherin ihren Namen und Adresse angeben muss. Kann der Eigentümer nicht ermittelt werden, ist die Polizei zu verständigen. Wer gegen diese Meldepflicht verstösst, macht sich wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsrecht (Fahrerflucht) und allenfalls zusätzlich wegen Tierquälerei strafbar. Das verletzte Tier wird am besten mit einer Decke zugedeckt. Dies verhindert, dass es panikartig die Flucht ergreift. Anschliessend muss das Tier so schnell wie möglich zu einer Tierärztin gebracht oder ein Tierrettungsdienst alarmiert werden.

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER** ist Geschäftsleiter der TIR.  
**MLAW ALEXANDRA SPRING** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.